
Bekanntmachung

der Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu

für das Haushaltsjahr 2026

I.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 19.12.2025 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 beschlossen.

Diese wird hiermit nach Ausfertigung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Landkreises Oberallgäu für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund der Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Oberallgäu folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt.

Er schließt wie folgt ab:

Verwaltungshaushalt:	Einnahmen und Ausgaben	228.667.232 €
Vermögenshaushalt:	Einnahmen und Ausgaben	43.309.526 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 7.300.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 26.047.000 € festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2026 auf 118.108.924 € festgesetzt.
- (2) Nach Art. 18 Abs. 3 des Finanzausgleichsgesetzes werden die Hebesätze für die Kreisumlage wie folgt festgesetzt:
1. Aus der Steuerkraft der Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 49,75 v.H.
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 FAG)
 - b) für die Grundstücke (B) 49,75 v.H.
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 FAG)
 2. Aus der Steuerkraftzahl der Gewerbesteuer 49,75 v.H.
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 FAG)
 3. Aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer 49,75 v.H.
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 FAG)
 4. Aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 49,75 v.H.
(Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 FAG)
 5. Aus 80 v.H. der Schlüsselzuweisungen 49,75 v.H.
(Art. 18 Abs. 3 Satz 2 FAG)

§ 5

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe) für die gemeindefreien Gebiete wird mit 400 v.H. festgesetzt.

§ 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan des Landkreises Oberallgäu wird auf 8.000.000 € festgesetzt.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

II.

Die Regierung von Schwaben als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 25.02.2026, Geschäftszeichen: RvS-SG12-1512-9/21/4 folgende rechtsaufsichtliche Genehmigung erteilt:

Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 7.300.000 € (§ 2 der Satzung).

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt in Höhe von 26.047.000 € (§ 3 der Satzung).

III.

Die Haushaltssatzung samt ihrer Anlagen liegt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung gemäß Art. 59 Abs. 3 der Landkreisordnung i. V. mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung im Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Außenstelle Mühlenweg 11, Zimmer 1.06, öffentlich zur Einsicht bereit.

Sonthofen, 09.03.2026
Landkreis Oberallgäu
gez.
Indra Baier-Müller
Landrätin